

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

141 (3.9.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 141.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [3. September.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ißstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Walsch und Vogel.

53ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 1. September. Präsident Bekk. Regierungskommission: Staatsrath Frhr. v. Rüd t, Ministerialrath v. Marschall.

Goll übergiebt eine Petition der Bürstenmacher in Karlsruhe, Aufhebung des Hausstrahndels mit Bürsten betreffend.

Mathy übergibt eine wiederholte Eingabe von Bürgermeistern und Wahlmännern der Aemter Tauberbischofsheim, Gerlachsheim und Borberg, die verschiedenen auf der Weinproduktion lastenden Abgaben betreffend, und bittet zugleich den Präsidenten, die zur Berathung der Motion des Abg. Bassermann niedergesetzte Kommission, welcher diese Eingabe zu überweisen ist, zu berufen, damit sie der Kammer baldige Vorlage mache.

Die Tagesordnung führt zum Bericht des Abg. von Ißstein über die noch rückständigen Positionen des außerordentlichen Budgets.

Ministerium des Innern. Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei. Amtsaus- und Gefängnisbauten.

Die Anträge der Kommission, ihre Begründung in dem Berichte sind in Nr. 130 u. 131, Seite 515 dieses Blattes mitgetheilt, so wie die Verhandlungen darüber, in deren Folge der Gegenstand an die Kommission zurückgewiesen wurde.

Nach abermaliger Berathung stellt nun die Kommission, mit Rücksicht auf die von der Regierungskommission gegebenen Erläuterungen, folgende Anträge:

1) Für Vollenbung des Amtshauses und Gefängnisses in Wiesloch die noch erforderliche Summe von 9,021 fl. — zu bewilligen.

2) Für Weinheim ebenso 6,503 fl. 55 fr.

3) Für das Gefängniß in Engen . . . 6,780 fl. —

4) Für Gefängnisse in Sinsheim . . . 26,000 fl. —

und für den Bauplag 1,407 fl. 30 fr.

5) Für das Amthaus in Baden die geforderten 44,000 fl. —

6) Für das Gefängniß in Bretten, den Preis des Bauplazes mit 820 fl. 48 fr.

Der auf 15,000 fl. angeschlagene Bau bleibt für diese Periode noch ausgesetzt.

7) Für das Gefängniß in Bruchsal, welches zu 31,369 fl. 17 fr. angeschlagen ist, ausschließlich des Plazes, welcher 1,997 fl. 41 fr. kostet, sollen im Ganzen 24,000 fl. als hinreichend bewilligt, und davon vor der Hand $\frac{1}{4}$ mit 6,000 fl. in das Budget aufgenommen werden.

8) Den Gefängnißbau in Walldürn, wofür 12,778 fl. 3 fr. gefordert werden, bis zur Criminalgerichtsorganisation auszusetzen.

9) Den Bau eines Amtshauses in Buchen einstweilen noch auszusetzen; dagegen von den für ein Gefängniß geforderten 16,245 fl., sodann 1,485 fl. für den Platz; davon $\frac{1}{4}$ mit 4,433 fl. zu bewilligen.

10) Für das Gefängniß zu Offenburg $\frac{1}{4}$ des muthmaßlichen Bedarfs mit 6,500 fl.

11) Für den Platz und Vorarbeiten zu dem Gefängnißbau in Durlach 5,000 fl.

12) Für Möskirch den Platz zum Gefängniß mit 2,500 fl.

13) Den Gefängnißbau in Heiligenberg noch ausgesetzt zu lassen.

Die Kommission findet die Modellpläne, wonach künftig alle Gefängnisse des Landes gebaut werden sollen, in der Ausführung zu theuer und ist der Ansicht, daß der hiernach für die Gefängnisse des Landes erforderliche Aufwand von mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen sich nicht durchführen lasse. Sie wünscht einstimmig, daß die Modellpläne abgeändert und für wohlfeilere Gefängnisse eingerichtet werden möchten.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t bedauert, daß die Geschäfte durch diese Angelegenheit so sehr vermehrt worden sind, dankt aber der Budgetkommission, daß sie derselben ihre Aufmerksamkeit wiederholt gewidmet hat; sie werde sich überzeugt haben, daß noch viele Bedürfnisse vorhanden sind, und nur das Nothwendigste gefordert wurde. Die Modellpläne seien von Sachverständigen gründlich berathen und festgesetzt worden. Für die Zukunft können Vorschläge zu Abänderungen, um Ersparnisse zu erzielen, beachtet werden.

v. Ißstein bedauert, daß man die Modellpläne der Kammer nicht früher vorgelegt habe, da sie der Maßstab für alle solche Gebäude seyn sollen. Der Aufwand stellt sich darnach entschieden zu hoch.

Gottschalk hat sich nur mit schwerem Herzen zu der Bewilligung der ungeheuern Summen verstanden; man sei von der Ansicht ausgegangen, daß ein bereits angefangener Bau vollendet werden soll, um einmal ein Muster dieser Einrichtungen zu sehen. Die Schuld wegen der Pläne treffe nicht die Regierung, sondern die Techniker und hie und da auch die Beamten. Der Redner führt ein solches Beispiel von dem Bau der Bürgerschule in Schoppsheim an. Er wünscht, daß die Regierung den Technikern eine Grenze ziehe, wornach sie sich zu richten hätten.

Fauth und Schaff stellen den Wünschen der Budgetkommission einige Bemerkungen entgegen.

Rindeschwender glaubt, daß man über die allgemeine Diskussion leicht wegkommen könne, da von Seiten der Regierung zugesichert sei, daß die Wünsche der Kommission beachtet werden sollen.

Die Anträge für die Gefängnisse von Wiesloch, Weinheim und Engen werden bewilligt.

Zu dem Vorschlag, 27,408 fl. für Sinsheim zu genehmigen, bemerkt Rindeschwender, daß, wenn der Bau noch nicht zu weit vorgeschritten ist, es vielleicht möglich wäre, noch eine zweckmäßige Abänderung zur Ersparung der Kosten zu treffen.

Der Amthausbau in Baden mit 44,000 fl. wird genehmigt.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert erläutert hiezu, daß in Folge dieses Baues beträchtliche Miethzinse erspart werden; zudem sei die gegenwärtige Amtskanzlei durchaus ungenügend und der Beamte hat keine eigene Wohnung; das Amtsrevisorat, welches ebenfalls kein eigenes Lokal hat, wird in das neue Amthaus verlegt. Das alte Amtsgelände wird zu weiteren Gefängnissen verwendet. — Für Bretten werden 821 fl. (für den Platz) bewilligt. — Zu Bruchsal bemerkt der Berichterstatter, daß der hohe Kostenbetrag daher komme, daß man Sandsteine weit her führen lasse, während die Bruchsaler Kalksteine nicht bloß zum Bau des Schlosses, der Kirchen und der Wohnhäuser dienen, sondern auch für die neue Central-Strafanstalt verwendet werden.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert. Es wird der Regierung angenehm seyn, wenn man diese Steine verwenden und dadurch an den Kosten sparen kann. Dieß wird versucht werden. Früher hielt man diese Steine für zu weich; erst in der letzten Zeit hat man einen bessern Steinbruch entdeckt. Jedenfalls schlägt er vor, die Kosten des Platzes mit 1,997 fl. noch zu den 6,000 fl. zu bewilligen.

Erfurt hält diesen Vorschlag für geeignet, obschon er glaubt, daß man durch die Verwendung von Kalksteinen mit der Summe reichen werde, welche die Kommission vorschlägt. Er bestätigt die Bemerkung des Abg. Gottschalk, daß man bei den Vorschlägen der Lokalbeamten behutsam seyn sollte, indem Jeder, der an einen Ort komme, gern etwas Neues machen wolle.

v. Jßstein schließt sich dem Vorschlag an, den 6,000 fl. die weiteren 2,000 für den Platz beizufügen, was von der Kammer angenommen wird.

Zu dem Antrag für Buchen äußert Staatsrath Frhr. v. Rüdert, daß das Bedürfnis eines Amthaus nicht minder dringend sei als der Gefängnisbau; hier handle es sich nicht um Luxus, sondern um ein Bedürfnis des Dienstes.

Fauth schlägt vor, $\frac{1}{4}$ der Kosten für den Bau des Amthauses zu bewilligen, da jedenfalls in Buchen ein Amtssitz bleibe, und der Bau jetzt schon dringend nothwendig ist, was schon in den Vorlagen der Regierung nachgewiesen wurde. Es wäre gegen die Humanität, die Beamten länger in dem unzureichenden, ungesund und allen Störungen ausgesetzten Raum zu belassen.

Leiblein, Jüllig und Rettig unterstützen diesen Antrag aus denselben Gründen.

v. Jßstein kennt das Amthaus, welches zwar nicht so gut sei, wie das in Baden wird; allein es lasse sich bis zur nächsten Budgetperiode noch recht gut darin wohnen. Es sind noch viele Verbesserungen zu berücksichtigen, welche ebenfalls dringend sind und er glaubt, daß genug gethan ist, wenn man bei den bisherigen Bewilligungen für solche Bauten mit 121,000 fl. stehen bleibt.

Der Antrag des Abg. Fauth wird verworfen.

Für Offenburg werden 6,500 fl. bewilligt, für Durlach sind 5,000 fl. angetragen. Der Bau in Durlach wird als dringend bezeichnet, da die Stadt den Thurm abreißen will. Deshalb wünscht Staatsrath Frhr. v. Rüdert die Bewilligung einer größeren Summe, da man den Platz noch

nicht habe. Bleidorn schlägt nach dem Wunsche der Regierung vor, 6,500 fl. einstweilen zu bewilligen.

v. Jßstein macht darauf aufmerksam, daß eine größere Summe darum nicht in Antrag gebracht wurde, weil weder ein Platz noch Ueberschläge vorhanden sind. Da aber der von der Domänenverwaltung zu erkaufende Platz baar bezahlt werden muß, so hat er gegen die Bewilligung von 6,500 fl. nichts zu erinnern. — Die Kammer tritt diesem Vorschlag bei.

Für Möstkirch werden 2,500 fl. genehmigt.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert verlangt die Bewilligung der ausgelegten Bauten für Wallbüren, Hornberg und Heiligenberg.

Bogelmann stellt den Antrag, bei Wallbüren 1500 fl. für den Platz und $\frac{1}{4}$ der Bauumme mit 3,195 fl. zu bewilligen.

Schaaff und Junghanns unterstützen diesen Antrag.

Hoffmann erläutert, daß nach der Ansicht der Kommission im ordentlichen Budget die Mittel liegen, das Gefängnis so weit herzustellen, daß es noch dauern kann, bis die Trennung der Justiz von der Administration vollzogen ist.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert entgegnet, daß der Thurm so baufällig ist, daß die Baubehörden die Verantwortlichkeit für die Sicherheit nicht mehr übernehmen wollen. Bei einer Veränderung in der Organisation bleibe dieses Gefängnis immer nöthig, da in Wallbüren eine Gerichtsbehörde bleiben muß.

v. Jßstein erinnert, daß die Regierung 1837 erklärte, der Bau solle bis zur Aenderung der Organisation bleiben. Jetzt, da der Thurm einen Sprung bekommen, kann er mit den Mitteln des ordentlichen Budgets hergestellt werden. Das Amt Wallbüren kann bei eintretender Aenderung in der Organisation unter die umliegenden Ämter vertheilt werden. Der Redner besteht auf dem Antrag der Kommission.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert und Bogelmann erklären, daß der Thurm nicht mehr zu repariren ist, und die Häuser der Nachbarn gefährdet sind.

v. Jßstein. Davon steht nichts in den Akten.

Der Antrag des Abg. Bogelmann wird verworfen.

Die Forderung für Heiligenberg wird von Staatsrath Frhr. v. Rüdert damit begründet, daß daselbst eigentlich kein Gefängnis, sondern nur ein dazu hergerichtete Wachtthaus sich befinde, weshalb ein Bau nothwendig sei. Da kein Mitglied den Vorschlag aufnimmt, so wird der Antrag der Kommission angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß der Gesetzentwurf über die Hundstaren von der 1. Kammer mit Abänderungen zurückgekommen ist, also einer nochmaligen Beratung unterliegen muß. (Die am Schlusse verlesene Adresse siehe in der gestrigen Nummer.)

54te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 2. September. Präsident: Bekk. — Regierungskommission: Staatsrath Frhr. v. Rüdert, Geh. Ref. Eichrodt.

Der Präsident zeigt an, daß die 1. Kammer dem Gesetzentwurf über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers beigetreten ist.

Rettig berichtet über den von der 1. Kammer abgeänderten Entwurf für die Hundstaren.

Der erste Punkt der Verschiedenheit besteht darin, daß die 1. Kammer als Regel für den Hund 6 fl. und für

die Hündin 4 fl. fordert; die Kommission schlägt vor, bei dem früheren Beschlusse von 4 fl. und 2 fl. stehen zu bleiben.

Die Diskussion wird zugleich auf die Frage ausgedehnt, ob überhaupt Ausnahmen statt finden sollen oder nicht. Hier ist die Kommission der Ansicht, daß Bewohner einzeln stehender Häuser, die wenigstens 100 Ruthen von der nächsten Wohnung entfernt sind, eine herabgesetzte Tare von 2 fl. und 1 fl. bezahlen sollen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger hält das von der 1. Kammer angenommene System der höhern Tare mit Ausnahmen für Gewerbe und Sicherheit für angemessen. Der Antrag der Kommission wäre eine Abweichung von dem früher festgehaltenen Satze der niedern Tare ohne Ausnahmen, daher nicht zweckmäßig.

An der nicht ohne Zeichen der Ungeduld angehörten Diskussion nehmen die Abg. Jüllig, Bosselt, Gottschalk, Schanzlin, v. Zgstein, Gerbel, Helbing, Hecker und Rettig Theil.

Sander schlägt vor, auf dem Satz von 4 fl. und 2 fl. stehen zu bleiben und die von der 1. Kammer festgesetzten Ausnahmen anzunehmen.

Trefurt macht auf die Ungleichheit aufmerksam, welche durch die Ausnahmen in der Besteuerung eintritt und Unzufriedenheit erregt.

Die Kammer beschließt mit großer Mehrheit, keine Ausnahmen zuzulassen und die Tare von 4 fl. und 2 fl. herzustellen, also auf dem früheren Kammerbeschlusse zu beharren. Ferner hat die erste Kammer den Regierungsentwurf darin wieder hergestellt, daß $\frac{2}{3}$ der Tare in die Staatskasse und $\frac{1}{3}$ in die Gemeindefasse falle. Die Kommission schlägt vor, den Ertrag zur Hälfte zu theilen, was die Kammer annimmt.

v. Zgstein erklärt, daß er dieses Gesetz für ein Finanzgesetz halte, was schon 1833 von den bedeutendsten Rednern und fast allen Mitgliedern der Kammer behauptet wurde. Er gibt diese Erklärung, um die Rechte der Kammer zu wahren. Die Frage muß entschieden werden, falls die erste Kammer dem Entwurf nicht beitreten sollte.

Bosselt und Rindeschwender schließen sich dieser Erklärung an; der Letztere mit der Bemerkung, die Regierung habe dieser Kammer nur das Budget vorgelegt, und außerdem, um das Volk vor Wuth zu schützen, das Hundesgesetz. Es wäre also doch gut, ein Mittel zu erfinden, um dieses Gesetz zu Stande zu bringen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger findet es natürlich, daß die Mehrheit sich für eine Frage erkläre, wobei es sich um die Erweiterung der Rechte einer Kammer gegenüber der andern handle. Dieses Gesetz sei kein Finanzgesetz; wollte man den Streit darüber beginnen, so könnte die erste Kammer eine große Abrechnung bringen, da in manchem als Finanzgesetz behandelten Gesetze Bestimmungen vorkommen, die nicht finanziell sind. Man sollte daher, wenn nicht besondere Veranlassung vorliege, die Frage auf sich beruhen lassen.

v. Zgstein entgegnet, daß durch diese Auslegung das Bewilligungsrecht der zweiten Kammer vernichtet wäre. Der frühere Minister Winter habe auch erklärt, daß die Regierung ein Gesetz, das sie nicht für ein Finanzgesetz hält, wenn es von der zweiten Kammer dafür erklärt wird, zurücknehmen werde. Jetzt liege übrigens kein Anlaß zu weiterer Erörterung vor, da die erste Kammer sich noch nicht ausgesprochen habe.

Der Entwurf wird von der Kammer mit 52 gegen 3 Stimmen (Helbing, Schaaff und Schanzlin) angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von dem Abg. Jungmanns erstatteten Berichtes über die Adresse der ersten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend. Die Anträge der ersten Kammer sind folgende:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

I. den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird

1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehentpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den Letztern zu entrichtende Ablösungskapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird; vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden näheren Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses; 2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verügendem Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschlusse, oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist; 3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungskapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehententrichtung von sämtlichen Zehentpflichtigen einer Gemarkung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungskapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehententrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehentpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß; 4) daß der § 25 des Zehntablösungsgesetzes aufgehoben und statt dessen folgende Bestimmung gegeben werde:

„der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.“

5) daß die im Landrechtssatze 710 e. b. erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23, Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt, oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind, und ein Fünftel des Ablösungskapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.

II. Durch Verordnung

1) die Instruktion für die Amtrevisorate über die Abfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen; 2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gültigen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß; 3) die Vorschrift zu geben, daß, wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrdienste obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, von folgenden Grundsätzen auszugehen sei: a) daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seien, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt; b) daß für den

baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern e) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbau-Edikts (Regierungsblatt von 1808. Nr. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Die Kommission schlägt vor:

I. Den Beitritt zu den Absätzen I. 1, 2 und 5 der von der hohen ersten Kammer vorgeschlagenen Adresse abzulehnen.

II. Den Vorschlägen zu I. 4 und zu II. 2—3 mit einigen Abänderungen beizutreten.

III. Eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu richten, worin gebeten wird:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche weder von Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungskapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarung eingestellt wird: so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungskapital vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in soweit der Zins von dem endgültig festgesetzten Kapital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat. 2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58 und ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen wenn der andere Theil einwilligt. 3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung zu treffen, daß 1) in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals zu verabsolgen; 2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungskapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastenkapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage; 3) daß Se. Königl. Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungskapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältnis der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zins und Zinsezinsen alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaus nach Bedürfnis wieder verabsolgt werde, und daß 4) die Gerichte beauftragt

werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat.

Die Anträge I. und II. werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu III. A. 1. bemerkt v. Jzstein, daß dieser Antrag um so weniger einem Anstand unterliegen werde, da er bereits faktisch so besteht.

2 und 3 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu B. 1 und 2 bemerkt v. Jzstein, daß der Herr Finanzminister früher diese Zusicherung gegeben habe, allein unter der Bedingung, daß die Gemeinden einstweilen die Baupflicht übernehmen, was sie schwerlich thun werden. Es sollte jedoch ein Mittel zur Abhülfe gefunden werden, da die Erledigung dieser Geschäfte noch lange dauern wird.

Nach einigen Aeußerungen der Abg. Mördes, v. Jzstein und des Berichterstatters, so wie des Hrn. Staatsr. v. Rüd, werden die beiden Anträge angenommen.

Gegen 3 erinnert Kettig, daß ein solches Zusammenlegen in eine Kasse nach vielen Erfahrungen bedenklich und daß daher vorzuziehen sei, örtliche Fonds zu errichten, in welchen sich die Mittel ansammeln.

v. Jzstein entgegnet, daß die Gemeinden nicht gezwungen werden sollen, die Kapitalien in eine solche Kasse einzulegen; ferner handle es sich jetzt noch nicht um ein Gesetz, sondern um die Bitte, daß die Regierung den Vorschlag in Erwägung ziehen möge. Uebrigens sei die Errichtung eines solchen Fonds das beste Mittel zum Zweck der allmäligen Bildung eines Kapitals; die Zersplitterung der Mittel würde die Gemeinden schweren Lasten aussetzen und das Gesetz wäre keine Wohlthat mehr.

Bekk, welcher den Vorsitz dem ersten Vizepräsidenten Bader abgetreten hat, schließt sich ganz dieser Ansicht an und kann nicht begreifen, wie der Abg. Kettig vorziehen könne, daß die Gemeinden die oft sehr kleinen Beträge, welche sie für die Baupflicht erhalten, besonders anlegen sollen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd findet die Bemerkung des Abg. Kettig nicht so verwerflich, indem für kleine Kapitalien in den einzelnen Gemeinden besser gesorgt und ein höherer Zins erzielt werden kann, als bei einer großen Anstalt. Eine Menge von Gemeinden werde darum ihre Gelder bei sich behalten und verwalten.

Mördes, v. Jzstein, Gerbel, Staatsrath Frhr. v. Rüd und der Berichterstatter nehmen an der weiteren Verhandlung Theil, worauf der Antrag B, 3 angenommen wird, ebenso Ziffer 4.

Die Tagesordnung führt auf die Berathung des beiliegenden Berichtes des Abg. Rindeschwender, die Pressfreiheit betreffend. Vorher berichtet Jüllig über eine Eingabe der Redaktion des badischen Kirchen- und Schulblattes, ihre Beschwerden gegen die Censur betreffend. Die Kommission findet die Beschwerde gegründet und trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium an, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor angewiesen werde, das badische Kirchen- und Schulblatt mit besonderer Schonung zu behandeln. Wir werden diese Verhandlungen ausführlich nachtragen.

Die beiden Anträge der Kommission wurden mit allen gegen fünf Stimmen (Fauth, Leiblein, Schaaff, v. Stockhorn, Waag) angenommen.

(Hiezu eine Beilage).